

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 105

Dienstag, den 30. August

1921

Inhalt: Polizeiverordnung über die Polizeistunde im städtischen Polizeibezirk. S. 525.

Bekanntmachungen des Senats.

Polizeiverordnung

über die Polizeistunde im städtischen Polizeibezirk.

Auf Grund des § 9 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105) in Verbindung mit § 4 des hamburgischen Gewerbegesetzes vom 7. November 1864 und mit § 365 StGB. wird für den städtischen Polizeibezirk angeordnet:

§ 1

Für Gast- und Schankwirtschaften sowie für Kaffee- wird die Polizeistunde auf 1 Uhr, für Speisewirtschaften ohne Schankerlaubnis und Wirtschaften mit weiblicher Bedienung auf 11 Uhr festgesetzt.

Betriebe der vorbezeichneten Art dürfen nicht vor 6 Uhr morgens für das Publikum geöffnet sein. Ausnahmen hiervon können bei dringendem Bedürfnis unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bewilligt werden.

§ 2

Für Theatervorstellungen und für alle Darbietungen, welche einer Erlaubnis aus § 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen, sowie für alle Lichtspielvorstellungen wird die Polizeistunde auf 11 Uhr festgesetzt.

§ 3

Für Vergnügungsparks (sog. Nummelparks) wird die Polizeistunde in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September auf 10 Uhr, vom 1. Oktober bis 30. April auf 8 Uhr abends festgesetzt. Für einzelne dieser Unternehmungen kann die Polizeistunde widerruflich bis spätestens 10¹/₂ Uhr abends verlängert werden.

§ 4

Erweist sich der Unternehmer oder der Wirt eines der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Betriebe in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig oder ergeben sich aus seiner Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so kann die Polizeistunde für seinen Betrieb bis auf 10 Uhr abends, im Falle des § 3 bis auf 8 Uhr abends herabgesetzt werden.

§ 5

In einzelnen, besonders gearteten Ausnahmefällen, die eine bevorzugte Berücksichtigung erfordern, insbesondere bei Wahlversammlungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen u. dgl. kann die Polizeistunde über den in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Rahmen, jedoch nicht über 2 Uhr nachts hinaus, verlängert werden. Handelt es sich um Wohltätigkeitsveranstaltungen, so ist die Verlängerung von der auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend die Kriegswohlfahrtspflege, vom 15. Februar 1917 vorher einzuholenden Genehmigung abhängig.

§ 6

Für alle hiernach vorgesehenen Ausnahmen sind die erforderlichen Anträge rechtzeitig zu stellen, auch die nach dem jeweils geltenden Gebührensrahmen der Polizeibehörde vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

§ 7

Unternehmer oder Wirte und deren Stellvertreter (§ 151 der Gewerbeordnung), welche die Bestimmungen dieser Verordnung übertreten, werden mit Geldstrafe bis zu M. 60 oder mit entsprechender Haft bestraft, vorbehaltlich der Konzessionsentziehung nach § 53 der Gewerbeordnung.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1921 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden aufgehoben: Die Bekanntmachungen vom 9. Juli 1920 über die Polizeistunde im städtischen Polizeibezirk (Amtsblatt S. 925) und vom 22. Mai 1895 über die Polizeistunde in Speisewirtschaften ohne Schankerlaubnis (Amtsblatt S. 357), ferner die Bestimmungen in § 5 der Verordnung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und der Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus, vom 16. Mai 1908 (Amtsblatt S. 293) sowie des § 6 Ziffer 3 Absatz 1 der Verordnung, betreffend öffentliche Schau- und Darstellungen, vom 15. Mai 1908 (Amtsblatt S. 291) und des § 6 Buchstabe c der Verordnung für Lichtspielvorführungen vom 10. Dezember 1913 (Amtsblatt S. 777).

Hamburg, den 29. August 1921.

Die Polizeibehörde.